

1. Teil: Einführung

Grundrechte haben einen besonderen Stellenwert im Verfassungsgefüge eines Staates. Sie bilden das Fundament eines ausgewogenen Rechtssystems. Dabei stellen Grundrechte mehr dar als eine gewisse Anzahl nebeneinander stehender Rechte. Es handelt sich bei ihnen um ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Normen. Dieses Normengefüge für Finnland im Zusammenspiel mit Deutschland und den großen etablierten europäischen Dokumenten in diesem Bereich darzustellen und wertend zu betrachten, ist eine wichtige und interessante Aufgabe. Sie ist auf Grund der andauernden Reformvorhaben auch besonders aktuell.¹ Da sich wegen der Komplexität des Themas jedoch nicht alle, sondern nur einige Bereiche genauer untersuchen lassen, ist es notwendig, den zu beachtenden Bereich einzugrenzen.

A. Problemstellung

Durch den 1995 erfolgten Eintritt in die Europäische Union hat sich Finnland dem seit 1951 greifbaren gemeinsamen Ziel der Europäisierung der vielen Staaten Europas verschrieben. Allerdings befindet sich Finnland durch seine Randlage in Europa, die relativ kleine Zahl seiner Bewohner und durch seine von den großen Sprachfamilien Europas getrennte Sprache gegenüber vielen anderen Mitgliedstaaten im Nachteil. Dies wird jedoch in der jüngsten Vergangenheit durch eine besonders aufgeschlossene Haltung Finnlands gegenüber der Europäischen Union wettgemacht.

Die große Aufgeschlossenheit des 1917 die Unabhängigkeit erlangenden Staates zeigt sich besonders auf dem Gebiet des Verfassungsrechtes,² das sich in Finnland stärker als in anderen nationalen Rechtsordnungen für europäische und internationale Einflüsse geöffnet hat und immer noch weiter öffnet. Vor allem der Einfluss Schwedens und Deutschlands, aber auch Frankreichs und Großbritanniens und nicht zuletzt des Rechts der Europäischen Union hat bereits viele Spuren hinterlassen. Dabei wurden die Ideen, die aus den fremden Systemen übernommen wurden, allerdings zum Teil auch weiterentwickelt, angepasst und mit neuen eigenen Ideen vermischt. Durch diesen dynamischen Vorgang hat Finnland im Verlaufe des letzten Jahrzehnts eine der modernsten Verfassungen Europas geschaffen. Jedoch ist die Wirkung dieses innovativen Ansatzes Finnlands auf andere Staaten aufgrund der Sonderstellung der finnischen Sprache eingeschränkt. Dieses Hemmnis hinweggedacht, könnte die Verfassungslehre Finnlands wohl einen größeren Beitrag zur Weiterentwicklung einer europäischen Verfassungslehre leisten.

Der Begriff der Verfassung ist historisch entstanden³ und daher notwendigerweise ein Wandlungen unterworfenen Konstrukt.

1 Zur „Aktualität einer europäischen Verfassungsordnung“ und der grundlegenden normativen Ordnungsfunktion des Verfassungsrechts, s. Schwarze, Die Entstehung einer europäischen Verfassungsordnung, S. 11/13.

2 Zur generellen Beständigkeit skandinavischer Verfassungen, s. Lütticken/Pfeil, Finnlands neue Verfassung, S. 296.

3 Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung, S. 18 m. w. H. zur Geschichte des Verfassungsbegriffs.

Das deutsche Grundgesetz vom 23. Mai 1949⁴ ist seit seiner Entstehung bis zum Jahr 2006 51 Mal geändert worden.⁵ Sichtbar wurde dabei die Fähigkeit zur Anpassung⁶ unter anderem durch die Änderungen im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit⁷ oder mit den Europäischen Gemeinschaften bzw. der Europäischen Union.⁸ Gerade im Hinblick auf ein immer stärker zusammenwachsendes Europa ist hierbei der Blick in die Verfassungen der anderen Mitgliedstaaten hilfreich, um diesen fundamentalen Bereich der Gesetzgebung nicht nur anzupassen, sondern auch zugunsten der in den Anwendungsbereich des Grundgesetzes fallenden Bürger zu verfeinern. Wegen der Tatsache, dass das deutsche Grundgesetz unter anderen Dokumenten als Vorlage für die finnische Verfassung gedient hat, ist dabei ein Vergleich zwischen Deutschland und Finnland besonders reizvoll. Auch die mögliche Weiterentwicklung der deutschen Verfassung lässt sich anhand eines Beispiels, das bereits eine systematische Erneuerung erfahren hat, besser im Voraus erkennen. Da das finnische Grundgesetz die deutsche Verfassung nicht übernommen, sondern nur gewisse Aspekte daraus entlehnt hat, können aus einem Verfassungsvergleich nicht nur vertiefende Eindrücke einer vorhandenen Verfassungslehre, sondern auch neue Gesichtspunkte gewonnen werden. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter Aufzeigen der jeweiligen Abweichungen kann unter Umständen auch für die gegenseitige Weiterentwicklung der jeweiligen nationalen Verfassungen wichtig sein.

Hier besteht in der Forschung allerdings noch eine Lücke. Selbstverständlich haben in Finnland bekannte Rechtswissenschaftler wie etwa Antero Jyränki,⁹ Mikael Hidén,¹⁰ Pekka Hallberg,¹¹ Martin Scheinin¹² oder Ilkka Saraviita¹³ die neue finnische Verfassung bearbeitet und in hervorragender Weise für die finnischen Leser aufbereitet. Florian Lütticken und Florian Pfeil haben die neue finnische Verfassung in das Deutsche übersetzt und Florian Lütticken und Sibylle Pfeil haben sie in einem Aufsatz in deutscher Sprache dargestellt.¹⁴ Auch Antero Jyränki hat die neue Verfassung in Aufsatzform erläutert.¹⁵ Den Bereich der Grundrechte in der Europäischen Union haben ebenfalls inzwischen zahlreiche Autoren bearbeitet und in zum Teil sehr ausführlichen

4 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Einleitung.

5 Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Einleitung Rn. 4.

6 Tsatsos spricht von der souveränitätswahrenden und der integrationsfördernden Funktion einer Verfassung, s. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung, S. 18; zu Verfassungsfunktionen allgemein und in einer europäischen Ordnung, s. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung, S. 20ff.

7 Zur großen Resonanz der Verfassungsrevisionsdiskussion, s. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung, S. 24.

8 Bezüglich der Europäischen Union, s. Gesetz zur Änderung des GG vom 21. 12. 1992, BGBl. I 2086; zum Grundsatz der „europafreundlichen Verfassungenauslegung“, s. Tsatsos, Die Europäische Unionsgrundordnung, S. 23.

9 Uusi Perustuslakimme.

10 Perusoikeuksien yleisiä kysymyksiä, in: Nieminen, Perusoikeudet Suomessa.

11 Hallberg u. a., Perusoikeudet.

12 Scheinin, in: Hallberg u. a., Perusoikeudet; Welfare State and Constitutionalism; Ihmisoikeudet Suomen oikeudessa.

13 Perustuslaki 2000.

14 Pfeil/Lütticken, in: Kimmel, Die Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten; Lütticken/Pfeil, Finnlands neue Verfassung-Abschied vom semi-präsidentiellen System.

15 Jyränki, Die neue Verfassung Finnlands, ZÖR 2001, S. 113-127.

Darstellungen wissenschaftlich vorangebracht. Genannt seien hier nur einige Werke wie beispielsweise Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten,¹⁶ Europäische Grundrechtecharta (Kölner Gemeinschaftskommentar),¹⁷ Europäisches Verfassungsrecht,¹⁸ Europäische Verfassungsordnung,¹⁹ Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag,²⁰ Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa,²¹ Grundrechte in der Europäischen Union²² oder Handbuch der Europäischen Grundrechte.²³ Daneben finden sich viele Einzelbeiträge in Fachzeitschriften oder als Monographien.²⁴ Auch zur Europäischen Menschenrechtskonvention gibt es bereits eine breite Auswahl an Literatur. Herausgreifen lassen sich zum Beispiel die Arbeiten von Jens Meyer-Ladewig,²⁵ Christoph Grabenwarter²⁶ und Mark Villiger²⁷ oder der Konkordanzkommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention.²⁸ Besonders viel Literatur findet sich in Deutschland naturgemäß zum deutschen Verfassungsrecht. Autoren wie Albert Bleckmann²⁹, Robert Alexy,³⁰ Klaus Stern,³¹ Josef Isensee und Paul Kirchhof,³² Peter Badura³³ oder Hans D. Jarass³⁴ haben deutsche Grundrechte untersucht. Im Bereich der europäischen Grundrechte hat Rainer Arnold wesentliche Beiträge geleistet. Insbesondere ist auf seine Werke zu Tschechien,³⁵ Ungarn,³⁶ Litauen,³⁷ Estland,³⁸ zur Ukraine³⁹ und zur Russischen Föderation⁴⁰ hinzuweisen. Aus all dem ergibt sich, dass bezüglich Finnlands eine empfindliche Lücke besteht, die noch auszufüllen ist.

-
- 16 Herausgegeben von Ehlers, Dirk.
 - 17 Herausgegeben von Tettinger, Peter/Stern, Klaus.
 - 18 Herausgegeben von v. Bogdandy, Armin.
 - 19 Herausgegeben von Scheuing, Dieter.
 - 20 Herausgegeben von Callies, Christian/Ruffert, Matthias.
 - 21 Herausgegeben von Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen.
 - 22 Herausgegeben von Szczekalla, Peter/Rengeling, Hans-Werner.
 - 23 Herausgegeben von Heselhaus, Sebastian/Nowak, Carsten.
 - 24 Zeitschriften wie Europäische Grundrechtszeitschrift oder Zeitschrift für europarechtliche Studien; hinsichtlich der Monografien siehe Einzelnachweise.
 - 25 Europäische Menschenrechtskonvention.
 - 26 Europäische Menschenrechtskonvention.
 - 27 Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention.
 - 28 Herausgegeben von Marauhn, Thilo/Grote, Rainer.
 - 29 Allgemeine Grundrechtslehre.
 - 30 Theorie der Grundrechte.
 - 31 Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 32 Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland.
 - 33 Staatsrecht.
 - 34 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; EU-Grundrechte.
 - 35 Die Auslegung des Rechtsstaatsbegriffs in der Rechtsprechung des tschechischen Verfassungsgerichts.
 - 36 Der Rechtsstaatsbegriff in der Verfassungsrechtsprechung Ungarns; Die unternehmerische Freiheit in der Verfassungsrechtsprechung Ungarns; Grundrechte in der Verfassungsrechtsprechung Ungarns.
 - 37 Rechtsstaat und Grundrechtsschutz in der Verfassungsrechtsprechung Litauens.
 - 38 Rechtsstaat und Grundrechtsschutz in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts Estlands.
 - 39 Die unternehmerische Freiheit in der Verfassungsrechtsprechung der Ukraine.
 - 40 Die unternehmerische Freiheit in der Verfassungsrechtsprechung der Russischen Föderation.

B. Gang der Untersuchung

Im ersten Kapitel der Untersuchung sollen die allgemeinen Grundrechtslehren Finnlands in deutscher Sprache dargestellt und mit den allgemeinen Grundrechtslehren zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zur Europäischen Grundrechtecharta und zu dem deutschen Grundgesetz verglichen werden. Zu Beginn wird die Grundrechtsentwicklung in den vorangegangenen Verfassungen Finnlands aufgezeigt. Da es sich bei der finnischen Verfassung (wie bei allen Gesetzen) um ein dynamisches Gesetz handelt, können die aktuellsten Entwicklungen jedoch nur bis zu einem gewissen Stichtag berücksichtigt werden.⁴¹ Um den Vergleich zwischen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der finnischen Verfassung zu erleichtern, wird zuerst das Verhältnis der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtecharta zur finnischen Rechtsordnung erläutert.

Danach wird die allgemeine Grundrechtslehre Finnlands abgebildet. Wichtige Begriffe sind hierbei die Grundrechtsadressaten und Grundrechtsträger der verschiedenen Rechtsordnungen, die Wirkung und Erfüllung der Grundrechte und das Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie das Rückwirkungsverbot. Diese Punkte werden jeweils auch für die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Grundrechtecharta und das deutsche Grundgesetz kurz vorgestellt. Zum Vergleich erfolgt dann eine Zusammenfassung der augenfälligsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede.

Im zweiten Kapitel sollen drei besondere Einzelgrundrechte der finnischen Verfassung behandelt und wiederum mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Grundrechtecharta und dem deutschen Grundgesetz verglichen werden. Als erstes wird mit § 15 PeL das Eigentumsgrundrecht in seiner historischen Herleitung, seiner derzeitigen Gestalt, einem Vergleich jeweils zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Grundrechtecharta und dem deutschen Grundgesetz näher betrachtet. Dieses Grundrecht wurde ausgewählt, da es in Finnland z. B. für die Zuerkennung von Grundrechten für juristische Personen des Privatrechts von wesentlicher Bedeutung ist, in der Entwicklung der gemeinschaftsrechtlichen Grundrechte durch den Europäischen Gerichtshof eine bedeutsame Rolle spielte und im deutschen Grundgesetz durch die Aufnahme des Erbrechts und der Möglichkeit von Inhalts- und Schrankenbestimmungen eine besondere Normenstruktur aufweist.

Als zweites wird das Recht auf eine eigene Kultur und Sprache nach § 17 PeL in gleicher Weise vorgestellt. Das zweite Beispiel betrifft die Anerkennung der kulturellen Hoheit der (nationalen) Minderheiten und könnte zur Weiterentwicklung des deutschen und europäischen Minderheitenschutzrechts beitragen. Die seit Gründung des Staates bestehende Erfahrung Finnlands auf dem Gebiet der Zweisprachigkeit hat ihren Niederschlag in der Verfassung gefunden. Auch die Probleme der Minderheiten und deren Bedürfnisse sind in der Verfassung direkt angesprochen.

Als drittes befasst sich die Arbeit auch mit dem in § 19 PeL verankerten Recht auf soziale Unterstützung. Dieses Grundrecht hat die soziale Sicherheit und Unterstützung zum Gegenstand, ein Thema, das in der Europäischen Grundrechtecharta zwar detail-

41 Stichtag für Verfassungsänderungen ist hier der Manuskriptabschluss vom 31. März 2008.

liert aufgegriffen, jedoch nicht in aller Konsequenz umgesetzt worden ist und dem deutschen Grundgesetz im Wesentlichen fremd ist.

Die ausgewählten Einzelgrundrechte haben besondere Bedeutung für die finnische Verfassungslehre, für die Entwicklung der europäischen Verfassungslehre und für das deutsche Grundgesetz.

C. Geschichte Finnlands im Überblick

Finnlands Staatsgebiet umfasst in der Gegenwart rund 338 1453 Quadratkilometer.⁴² Damit ist das Land fast so groß wie die Bundesrepublik Deutschland (357.093 qkm).⁴³ Allerdings leben in Finnland nur etwa 5,2 Millionen⁴⁴ Menschen, während die Bundesrepublik Deutschland rund 82,4 Millionen Einwohner aufweist⁴⁵. Damit ist Finnland mit rund 16 Menschen pro Quadratkilometer sehr viel dünner besiedelt als Deutschland mit 231 Menschen⁴⁶ pro Quadratkilometer. Finnland hat sich – aus einem Agrarland – zu einem Industrieland entwickelt.⁴⁷ Die wichtigsten Industriezweige sind die Elektroindustrie und die Telekommunikationsindustrie.⁴⁸ Dank der Elektroindustrie gehört Finnland inzwischen zu den Spitzenländern der Hochtechnologie.⁴⁹ Die neuen Studien zur Schulbildung in Europa zeigen Finnland an der Spitze internationaler Bildungsstatistik.⁵⁰

I. Frühzeit

Die ersten Spuren menschlicher Besiedlung am Nordoststrand der Ostsee lassen sich um 8000 v. Chr. im heutigen Süd-Finnland nachweisen.⁵¹ Die Besiedelung erfolgte vermutlich zum einen aus Zentralrussland und Estland, zum anderen aus Litauen und Polen. Die östlichen Einwanderer brachten eine (vermutlich) uralische, die südlichen Einwanderer eine inzwischen verschwundene Sprache mit.⁵² In der relativ „warmen Periode“ zwischen etwa 5000 v. Chr. und 1500 v. Chr. war das finnische Festland vollkommen eisfrei, so dass die steinzeitliche Besiedlung sich nordwärts ausdehnen konnte.⁵³ Seit etwa 3200 v. Chr. breitete sich die Kammkeramikultur aus und mit ihr auch

42 Harenberg Aktuell 2008. Das Jahrbuch, S. 573.

43 Statistisches Jahrbuch 2007, S. 29.

44 Peltonen, Die Bevölkerung Finnlands, S. 2.

45 Statistisches Jahrbuch 2007, S. 29.

46 Statistisches Jahrbuch 2007, S. 29.

47 Mehr als 23% des BIP erhält Finnland aus der Industrie, s. Maude, Historical Dictionary of Finland, S. 114.

48 Maude, Historical Dictionary of Finland, S. 117.

49 Mansala, Vorwort des finnischen Botschafters in der Bundesrepublik Deutschland, in: Militz, Finnland, S. 6.

50 Interview Jeanette Villachica mit Matti Meri „Wir vertrauen uns gegenseitig“, Süddeutsche Zeitung vom 21. 8. 2006.

51 McRae, Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Finland, S. 10; Albrecht/Kantola, Finnland, S. 32.

52 Bohn, Finnland von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 22f.

53 Jutikkala/Pirinen, A history of Finland, S. 13.

das Wolgafinnische als erste bekannte finno-ugrische Sprachform.⁵⁴ In der Zeit zwischen 2200 bis 1800 v. Chr. teilte sich die ansässige Bevölkerung in die westliche, urfinnische und die östliche, ursamische⁵⁵ Bevölkerung. Die samische und die finnische Sprache gehören aber beide zum finno-ugrischen Zweig der uralischen Sprachfamilie.⁵⁶ Die westliche Bevölkerung wandte sich dem Ackerbau und der Seefahrt zu, während die östliche Bevölkerung der Jagd verhaftet blieb.⁵⁷ Während der Eisenzeit (500 v. Chr. bis zur Zeitenwende) breiteten sich die Finnen nach Norden aus und drängten die dort bereits ansässigen Samen zurück.⁵⁸ Um 100 n. Chr. erwähnte Publius Cornelius Tacitus⁵⁹ die Finnen erstmals und zugleich für lange auch zum letzten Mal. Im 6. Jahrhundert n. Chr. nannten der gotische Geschichtsschreiber Jordanes und der oströmische Historiker Prokopius die Finnen bzw. die Samen.⁶⁰

II. Mittelalter

Als Folge der frühmittelalterlichen Expansion der Araber im östlichen Mittelmeerraum mussten im 7. Jahrhundert n. Chr. neue Handelswege in Europa gefunden werden, weshalb die Schweden, Dänen und Norweger über die Ostsee nach Riga und von dort über die Düna zu den Flusssystemen des Ostens führen. Diese Händler entdeckten Pelze als Ware und beuteten Lappland nicht nur selbst aus, sondern zwangen auch die Samen zu Abgaben.⁶¹ Nach der durch Olaf Schoßkönig (995-1022) erfolgten Christianisierung Schwedens brachen christliche Missionare zuerst unter König Erich IX. vermutlich 1157⁶² auch in das mehr und mehr unter Schwedens Einfluss geratende Finnland auf. Nach anfänglichem Widerstand brachte das Statut von Alsnö mit seiner Befreiung von der Kronsteuer die reichen finnischen Bauern des Südens 1279 dazu, in der Reiterei des schwedischen Königs Dienst zu tun.⁶³ 1323 erfolgte ein schwedisch-russischer Friedensschluss,⁶⁴ bei dem zwischen Schweden und Russland erstmals eine Grenze festgelegt und Karelien unter den beiden Mächten aufgeteilt wurde.⁶⁵ 1362 wurde Finnland endgültig Teil des Königreichs Schweden,⁶⁶ doch bewirkten Kämpfe

54 Bohn, Finnland von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 25.

55 Es gibt mehrere Schreibweisen für den Begriff samisch bzw. Samen wie etwa sámisch/Sámi oder saamisch/Saamen. Hier wird die von Irmgard Bohn verwendete Schreibweise (samisch/Samen) gebraucht.

56 Bohn, Finnland von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 27.

57 Bohn, Finnland von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 26.

58 Peltonen, Die Bevölkerung Finnlands, S. 3; Samen als Urbevölkerung, s. Militz, Finnland, S. 114.

59 Geb. 55 n. Chr. in Südgallien, gest. vermutlich 120 n. Chr.; in Kap. 46 seines Werkes „De situ et origine Germanorum“ werden die „Fennen“ u. a. als östliche Nachbarn erwähnt: „Ob ich die Stämme der Peukiner, Venether und Fennen den Germanen zurechnen soll, weiß ich nicht recht.“ Fuhrmann, Germania, S. 64, 93f.

60 Bohn, Finnland von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 21.

61 Bohn, Finnland von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 35ff.

62 McRae, Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Finland, S. 12

63 Albrecht/Kantola, Finnland, S. 36.

64 Vertrag von Pähkinäsaari (Schlüsselburg), Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System, S. 26.

65 Jutikkala/Pirinen, A history of Finland, S. 57f.

66 S. Godenhielm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 485.

im schwedischen Königshaus im 14. und 15. Jahrhundert eine relative Selbständigkeit Finnlands.⁶⁷

Im späten Mittelalter bestand der Adel in Finnland hauptsächlich aus eingedrungenen Schweden, Dänen und Deutschen.⁶⁸ Dementsprechend wurde Schwedisch zur Standessprache der finnischen Führungsschicht. Dagegen sprachen die Bauern, denen nach Albrecht/Kantola um 1520 ca. 96,4 % des Landes⁶⁹ gehört haben soll, weiterhin finnisch.⁷⁰ Auch der einheimische Adel verwendete bis ins 16. Jahrhundert das Finnische.⁷¹

III. Neuzeit

Bereits seit dem 16. Jahrhundert⁷² befanden sich mehrere Tausend Roma⁷³ im Gebiet des heutigen Finnland. 1577 wurde Finnland von Schweden zu einem Großfürstentum erhoben.⁷⁴ Von 1700 bis 1721 tobte in Skandinavien der Große Nordische Krieg⁷⁵ um die Vorherrschaft im Ostseeraum, in dessen Verlauf Finnland von Russland von 1714 bis 1721 besetzt und ein Teil Kareliens Schweden durch Russland abgezwungen wurde.⁷⁶ Im Zuge des schwedisch-russischen Kriegs von 1741 bis 1743 fielen weitere Gebiete in Südkarelien und Südsavo an Russland.⁷⁷ Durch die Einsetzung von Deutschbalten in der Verwaltung in diesem zu Russland gehörenden Teil Finnlands wurde neben der schwedischen und russischen auch die deutsche Sprache bedeutsam.⁷⁸ 1808 drang Russland gewaltsam im finnischen Landesteil Schwedens ein.⁷⁹ Auf dem Landtag zu Borgå im Juli 1809 erklärte Zar Alexander I. Finnland zum autonomen Großfürstentum und errichtete einen aus Finnen zusammengesetzten Senat,⁸⁰ der verwal-

67 Albrecht/Kantola, Finnland, S. 36.

68 Einwanderung Deutscher unter Albrecht von Mecklenburg (um 1338-1412), s. Albrecht/Kantola, Finnland, S. 36.

69 Albrecht/Kantola, Finnland, S. 36f.

70 Schwedisierung bei sozialem Aufstieg, Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, Kap. 3.5, S. 87.

71 Jussila, Finnland als Großfürstentum 1809-1917, in: Politische Geschichte Finnlands seit 1809.

72 Myntti, The Protection of Persons Belonging to National Minorities in Finland, S. 4; Militz, Finnland, S. 115.

73 Albrecht/Kantola, Finnland, S. 73; Myntti, The Protection of Persons Belonging to National Minorities in Finland, S. 4.

74 Nachdem Russland das Großfürstentum Moskau errichtet hatte, s. Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System S. 26.

75 Karl XII. von Schweden kämpfte gegen Zar Peter, McRae, Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Finland, S. 20; zu Einzelheiten des Kriegsverlaufs s. Jutikkala/Pirinen, A History of Finland, S. 114.

76 Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, Kap. 3.5, S. 87.

77 Bestätigung im Frieden von Turku 1743, Rückabtretung durch kaiserliches Manifest 1811, Godenhielm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 485.

78 Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, Kap. 3.5, S. 88.

79 Zar Alexander I. befahl den Angriff am 21. 2. 1808, Jutikkala/Pirinen, A history of Finland, S. 273.

80 Ging als Regierungsorgan 1816 aus dem von Zar Alexander I. 1809 eingesetzten Verwaltungsrat hervor, Maude, Historical Dictionary of Finland, S. 246; 1917 unter dem Vorsitz von

tungstechnische Aufgaben übernahm.⁸¹ 1812 schloss Schweden mit Russland ein Abkommen, das Russland den Besitz Finnlands garantierte.⁸² 1863 erfolgte durch Russland die Gleichstellung⁸³ zwischen der finnischen und der schwedischen Sprache. Im gleichen Jahr trat nach Vorbereitung des so genannten Januarausschusses der nach altem schwedischen Vorbild gestaltete, aus vier Ständen (Adel, Kirchenmänner, Bürger und Freibauern) bestehende⁸⁴ finnische Landtag per Dekret des Zaren erstmals wieder zusammen.⁸⁵ 1878 führte Russland die allgemeine Wehrpflicht⁸⁶ für Männer ein, was die Beziehungen der Finnen zu Russland wieder verschlechterte. Dies hatte einen Stillstand in der Entwicklung neuer Gesetze zur Folge, da die von der Mehrheit des finnischen Parlaments beschlossenen Reformen nicht ohne Zustimmung des Zaren durchgesetzt werden konnten.⁸⁷

1904 wurde das Land auf Grund zunehmender Unterdrückung durch Russland von revolutionären Unruhen⁸⁸ erfasst. In der kurzen Periode der Entspannung zwischen 1906 und 1909 wandelte Finnland das Vierständeparlament in ein Einkammerparlament (Reichstag) um und führte das allgemeine Wahlrecht für Männer und Frauen ein.⁸⁹ 1909 folgte eine zweite Unterdrückungsperiode (1909-1917).⁹⁰

-
- Pehr Evind Svindhufen (1861-1944), Zetterberg, Grundzüge der finnischen Geschichte, S. 4; zur Person von Pehr Evind Svindhufen, s. Maude, Historical Dictionary of Finland, S. 274.
- 81 Zar Alexander I. nahm Finnland durch die Verwendung des Wortes „nation“ (frz.) bei den auf dem Landtag unterzeichneten Dokumenten in die Reihe der europäischen Nationen auf, wohl wissend, dass Finnland noch kein selbständiger Staat mit eigener Struktur war; McRae, Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Finland, S. 27f.; nach finnischem Selbstverständnis wurden die Grundgesetze des Landes garantiert; Godenhielm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 486; die Garantie entstammte der „Vertragstheorie“ des schwedischen Mediziners Israel Hwasser, fortgeführt vom berühmten Staatsrechtler Leo Mechelin, wahrscheinlich nur ein unverbindlicher Akt der Beteuerung („forsäkringsakt“), s. Maude, Historical Dictionary of Finland, S. 229; zur um 1850 verbreiteten und heute wohl nicht mehr vertretenen Vertragstheorie und der Wortlautinterpretation der Beteuerung, s. Jussila, Finnland als Großfürstentum 1809-1917, in: Politische Geschichte Finnlands seit 1809, S. 26ff.
- 82 Bohn, Finnland von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 148.
- 83 Sprachendekret Zar Alexander II. vom 1. 8. 1863 gefördert durch Johan Vilhelm Snellmann (1806-1881, Philosophieprofessor, Senator); McRae, Conflict and Compromise in Multilingual Societies – Finland, S. 32ff.; zur Person Snellmanns s. a. Maude, Historical Dictionary of Finland, S. 251.
- 84 Jutikkala/Pirinen, A History of Finland, S. 125.
- 85 Godenhielm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 493.
- 86 Albrecht/Kantola, Finnland, S. 41.
- 87 Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System, S. 35.
- 88 Höhepunkt der Auseinandersetzungen war die Ermordung des russischen Generalgouverneurs Nikolai Bobrikov, der die Russifizierung Finnlands stark vorangetrieben hatte, durch finnische Nationalisten am 16. 6. 1904; Lütticken/Pfeil, Finnlands neue Verfassung, S. 298.
- 89 Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System S. 35; Finnland war das erste Land Europas, welches das Frauenwahlrecht einführte; Lütticken/Pfeil, Finnlands neue Verfassung, S. 298.
- 90 Zetterberg, Grundzüge der finnischen Geschichte, S. 3.

IV. Zeit der Unabhängigkeit

Nachdem in Russland 1917 die Oktoberrevolution ausgebrochen war,⁹¹ verabschiedete der finnische Reichstag am 6. 12. 1917 eine vom Senat ausgearbeitete Unabhängigkeitserklärung.⁹² Da man sich in der schwierigen Lage nicht auf eine Regierungsform einigen konnte, kam es im Januar 1918⁹³ zum Bürgerkrieg⁹⁴ zwischen Roten (Sozialdemokraten) und Weißen (Konservativen). Mit militärischer Unterstützung aus Deutschland⁹⁵ konnten die Weißen den Bürgerkrieg im März 1918⁹⁶ für sich entscheiden. Am 9. 10. 1918 wurde Prinz Friedrich Karl von Hessen zum König Finnlands gewählt. Da sich jedoch die Niederlage des deutschen Reichs im ersten Weltkrieg abzeichnete, nahm der Gewählte die Wahl nicht an und verzichtete auf den Thron.⁹⁷ Im Sommer 1919 wurde in Finnland die Republik⁹⁸ ausgerufen. Im Gegensatz zum Deutschen Reich, das sich 1871 aus verschiedenen Staaten durch Vertrag zu einem Reich zusammengeschlossen hatte und deshalb folgerichtig eine föderale Struktur aufweist, hatte sich die finnische Republik aus einem Großfürstentum in einen Einheitsstaat entwickelt. Gemäßigte bürgerliche Kräfte des politischen Zentrums übernahmen die Verantwortung für die Regierung.⁹⁹ Bei der anschließenden Parlamentswahl im März 1919 errangen die Sozialdemokraten 80 der 200 Parlamentssitze.¹⁰⁰ Am 17. 7. 1919 wurde eine erste Verfassung (Regierungsform)¹⁰¹ verkündet. Im Jahr 1939 verlangte Moskau einen Gebietsaustausch bzw. die Verpachtung finnischen Hoheitsgebiets, um Leningrad besser vor Deutschland zu schützen.¹⁰² Als Finnland dies ablehnte, griff die Sowjetunion am 30. 11. 1939 an und begann den so genannten Winterkrieg.¹⁰³ Am 12. 3. 1940 schlossen die beiden Kriegsmächte Frieden.¹⁰⁴ 1941 wurde Risto Rytö¹⁰⁵ zum

-
- 91 Albrecht/Kantola, Finland, S. 43; Hentilä, Das Wunder geschah dreimal, DFR Nr. 135 (2007), S. 9.
- 92 Bis zum 4. Januar 1918 wurde die Souveränität von Russland, Deutschland, Frankreich und Schweden anerkannt, Hentilä, Das Wunder geschah dreimal, DFR Nr. 135, S. 9.
- 93 Albrecht/Kantola, Finland, S. 44.
- 94 Die Sozialdemokraten putschten im Januar 1918, s. Zetterberg, Grundzüge der finnischen Geschichte, S. 4.
- 95 Vor allem die Ausbildung finnischer Feldjäger in Deutschland war hierfür entscheidend, Hentilä, Das Wunder geschah dreimal, DFR Nr. 135, S. 9.
- 96 Albrecht/Kantola, Finland, S. 44, Siegesparade am 16. 5. 1918, s. Bohn, Finland von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 207f.
- 97 McRae, Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Finland, S. 58.
- 98 Unter dem ersten Staatspräsidenten K. J. Ståhlberg (1865-1952), s. Zetterberg, Grundzüge der finnischen Geschichte, S. 4.
- 99 Hentilä, Das Wunder geschah dreimal, DFR Nr. 135 (2007), S. 9.
- 100 McRae, Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Finland, S. 59; Hentilä, Das Wunder geschah dreimal, DFR Nr. 135, S. 9.
- 101 Gosewinkel/Masing, Die Verfassungen in Europa 1789-1949, S. 1809.
- 102 Deutschland und die Sowjetunion schlossen im August 1939 einen Nichtangriffspakt, der Finnland der russischen Einflussphäre zuteilte, Zetterberg, Grundzüge der finnischen Geschichte, S. 4.
- 103 Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System S. 28.
- 104 Die Sowjetunion erhielt dafür Südostfinland, s. Zetterberg, Grundzüge der finnischen Geschichte, S. 5.

Staatspräsidenten gewählt. Finnland erhielt militärische Unterstützung aus Deutschland.¹⁰⁶ Ab dem 25. 6. 1941 wurde der Krieg mit der Sowjetunion fortgesetzt.¹⁰⁷ 1943 lehnte Finnland einen Bündnisvertrag mit Deutschland ab und brach am 19. 9. 1944 die diplomatischen Beziehungen zu Deutschland ab.¹⁰⁸ Zwei Tage später schloss Finnland einen Waffenstillstand mit der Sowjetunion.¹⁰⁹ 1944/45 folgte der Lappland-Krieg mit Deutschland.¹¹⁰ 1947 schlossen die Sowjetunion und Finnland einen weiteren Friedensvertrag.¹¹¹ Im Jahr 1948 folgte ein Bündnis- und Freundschaftspakt¹¹² mit der Sowjetunion. 1955 wurde das Land Mitglied der Vereinten Nationen und des Nordischen Rates¹¹³ und 1961 assoziiertes Mitglied der Europäischen Freihandelszone.¹¹⁴ Im Jahre 1975 fand die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki statt.¹¹⁵ 1989 wurde Finnland Mitglied des Europarates.¹¹⁶ 1992 wurde der Beistandspakt mit der (nicht mehr bestehenden) Sowjetunion aufgelöst und stattdessen ein Vertrag mit Russland abgeschlossen.¹¹⁷ 1995 trat Finnland zusammen mit Schweden und Österreich aus dem Kreis der EFTA-Staaten aus und der Europäischen Union bei.¹¹⁸ Dadurch erwachte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union größeres Interesse an Finnland.¹¹⁹ Mit Tarja Halonen wurde im Jahr 2000 erstmals eine finnische Staatspräsidentin gewählt.¹²⁰ Am 1. 3. 2000 trat das vom Parlament beschlossene neue

-
- 105 (1889-1956), Jurist und Direktor der finnischen Bank, Staatspräsident 1940-1944, als Kriegsverbrecher verurteilt, s. Maude, *Historical Dictionary of Finland* S. 241; in den letzten Tagen des Krieges war Marschall Mannerheim (1867-1951) zum Staatspräsidenten gewählt worden, s. Zetterberg, *Grundzüge der finnischen Geschichte*, S. 5.
- 106 Erteilte General Mannerheim eine Blankoermächtigung für militärische Operationen, s. Maude, *Historical Dictionary of Finland*, S. 242, bezüglich deutsch-finnischer militärischer Zusammenarbeit s. a. McRae, *Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Finland*, S. 58.
- 107 So genannter „Fortsetzungskrieg“, s. Zetterberg, *Grundzüge der finnischen Geschichte*, S. 5
- 108 Nach einer Abstimmung im Parlament, die dies mit 108 zu 45 Stimmen beschloss, s. Jutikkala/Pirinen, *A history of Finland*, S. 452.
- 109 Und verlor den eisfreien Hafen Patschenga an der Barentsee, s. Zetterberg, *Grundzüge der finnischen Geschichte*, S. 5.
- 110 Im Zuge dessen wurde die Infrastruktur Lapplands großflächig zerstört; s. McRae, *Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Finland*, S. 78.
- 111 McRae, *Conflict and Compromise in Multilingual Societies: Finland*, S. 78.
- 112 Mannerheims Nachfolger war 1946 J. K. Paasikivi (1870-1956), der den Freundschaftsvertrag mit der Sowjetunion 1948 unterzeichnete (Paasikivilinie), infolge dessen Finnland erneut unter russischen Einfluss geriet; s. Zetterberg, *Grundzüge der finnischen Geschichte*, S. 5.
- 113 Zetterberg, *Grundzüge der finnischen Geschichte*, S. 5.
- 114 Köbler, *Rechtsfinnisch*, S. X.
- 115 Toivonen, *Minderheitsrechte als Identitätsressourcen*, S. 228.
- 116 Zetterberg. *Grundzüge der finnischen Geschichte*, S. 6; am 5. 5. 1989 als 23. Mitglied, Pellonpää, *Die EMRK in der finnischen Rechtsordnung*, in: *Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut - Sektion Rechtswissenschaft - Nr. 273*, S. 3.
- 117 Zetterberg. *Grundzüge der finnischen Geschichte*, S. 6.
- 118 57% der Bevölkerung hatten sich 1994 dafür ausgesprochen und das finnische Parlament billigte den Beitritt im November 1994 mit 153 zu 45 Stimmen, vgl. Zetterberg, *Grundzüge der finnischen Geschichte*, S. 7.
- 119 Mansala, *Vorwort des finnischen Botschafters in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Militz, Finnland*, S. 6.
- 120 Im Januar 2006 mit 51,8% wieder gewählt, Maude, *Historical Dictionary of Finland*, S. 106f.

Grundgesetz in Kraft.¹²¹ Finnland entschloss sich, den Euro als neue, europäische Währung anzunehmen,¹²² der 2002 eingeführt wurde.¹²³

D. Rechtsgeschichte Finnlands im Überblick

I. Geschichte des Rechts

Über die Anfänge finnischen Rechts ist wenig bekannt. Vermutlich entwickelte sich anfangs örtliches Gewohnheitsrecht. In der Zugehörigkeit zum schwedischen Königreich wurde schwedisches Recht bedeutsam. Die so genannte „Ära des kodifizierten Rechts“ begann.¹²⁴

Im späten 17. Jahrhundert fasste das schwedische Recht immer mehr Fuß.¹²⁵ Die Große Rechtskommission vollendete 1734 das Allgemeine Gesetzbuch Schwedens. Es handelte sich hierbei hauptsächlich um eine Sammlung der bestehenden Rechtssätze und Gebräuche.¹²⁶ Zwar wurde eine Fortentwicklung des Rechts hierdurch nicht bewirkt, aber es fand jedenfalls eine Verschriftlichung des Rechts statt.

Ausgangspunkt der eigenständigen Rechtsentwicklung des Großherzogtums Finnland wurde dann die Weitergeltung des schwedischen Rechts.¹²⁷ Am 15. 3 1809 hatte der Zar Alexander I. „die Religion, die angestammten Gesetze, die Rechte und Privilegien, die jeder Stand dieses Fürstentums im besonderen und alle dort wohnenden Untertanen ... nach ihrer Rechtsordnung bisher besaßen,“ garantiert.¹²⁸

Bei der später angestrebten Loslösung von Russland wurde dies durch finnische Historiker als Grundlage der selbständigen Staatlichkeit Finnlands¹²⁹ und garantierte Verfassung¹³⁰ angesehen.

121 Letto-Venamo, Finnland, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, S. 1582; s. zur Vertiefung Letto-Vanamo, Johdatus Suomen oikeushistoriaan; Björne, Den Nordiska rättsvetenskapens historia III: 1871-1910. Den konstruktiva riktningen; Meinander, Finnlands historia.

122 Maude, Historical Dictionary of Finland, S. 80.

123 Köbler, Rechtsfinnisch, S. XI.

124 Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System, S. 30.

125 Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System, S. 31.

126 Die wenigen Neuerungen hatten ihre Wurzeln v. a. im deutschen Rechtskreis, Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System, S. 31.

127 Letto-Vanamo, Finnland, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, S. 1582; s. zur Vertiefung Letto-Vanamo, Johdatus Suomen oikeushistoriaan; Björne, Den Nordiska rättsvetenskapens historia III:1871-1910. Den konstruktiva riktningen; Meinander, Finnlands historia.

128 Schweitzer, Autonomie und Autokratie. Die Stellung des Großfürstentums Finnland im russischen Reich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, (1863-1899), S. 12-18; Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, Kap.3.5, S. 88.

129 Godenhielm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 486; s. a. Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System, S. 32.

130 Heute zumeist auch von finnischen Historikern abgelehnt, s. Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, Kap.3.5, S. 89 m. w. N.

Trotz bestehender Reformpläne zur Überarbeitung des Gesetzbuchs von 1734¹³¹ war die folgende Zeit eine Zeit des Stillstands. Immerhin konnte Mathias Calonius, erster Reichsprokurator Finnlands,¹³² die Weitergeltung des schwedischen Rechts gegenüber der neuen Staatsmacht Russland auf dem Landtag zu Borgå im Juli 1809 verteidigen. Nach der Wiedereinberufung des Reichstags durch den Zaren im Jahr 1863 begann das „goldene Zeitalter“ der finnischen Gesetzgebung. Der Liberalismus hinterließ Spuren fast in jedem Rechtsgebiet.¹³³ So konnte die gemeindliche Selbstverwaltung (unter anderem auch anhand deutscher Forschungen zu diesem Thema) verwirklicht werden. Wichtige Gesetzesreformen am Ende des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts wurden im Erbrecht durch die Gleichstellung männlicher und weiblicher Erben und im Handelsrecht durchgeführt.¹³⁴ Nach der Unabhängigkeitserklärung Finnlands 1917 wurde die Gesetzgebung rasch erneuert, wobei das Nachbarland Schweden Vorbild blieb.¹³⁵ Nach dem zweiten Weltkrieg wurden das Familienrecht, das Obligationenrecht und das Strafrecht reformiert. Für die sich weiter entwickelnde Technik und die daraus entstehenden Probleme mussten gesetzgeberische Lösungen gefunden werden (z. B. Reform des Wasserrechts).¹³⁶

II. Geschichte der Rechtswissenschaft

1640 wurde in Turku (Åbo) die erste Universität Finnlands¹³⁷ mit einem Lehrstuhl für Rechtswissenschaft gegründet. Bis 1812 blieb es allerdings bei nur einem Lehrstuhl für Rechtswissenschaften mit nur einem Professor.¹³⁸ Nach der 1827 innerhalb Russlands erfolgenden Verlagerung der Universität von Turku nach Helsinki¹³⁹ wurde ein weiterer Lehrstuhl eingerichtet, der zur Rechtsentwicklung beitragen sollte. Dieser

-
- 131 Calonius hatte die Überarbeitung schon 1813 nach der schwedischen Reform durch Gabriel Poppius (1807) zur Inkorporation der nach 1734 erlassenen Gesetze vorgeschlagen, Godenhielm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 488.
- 132 (7. 1. 1738-13. 9. 1817); Universitätssekretär der philosophischen Fakultät 1771, Mitglied des Obersten Gerichtshofs 1793-1800, von 1778 an Professor für Rechtswissenschaft, 1808 Rektor der 1640 gegründeten Universität Turku/Abo, Reichsprokurator 1809-1816; Godenhielm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 491.
- 133 Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System S. 33.
- 134 Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish Legal System S. 34.
- 135 Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish, Legal System, S. 38.
- 136 Blomstedt, A historical background of the Finnish Legal System, in: Uotila, The Finnish, Legal System, S. 37.
- 137 Kappeler, Russland als Vielvölkerreich, Kap. 3.5, S. 87.
- 138 Klami, The Legalists, S. 14; s. a. Godenhielm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 588.
- 139 Letto-Vanamo, Finland, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, S. 1582; die Universität in Turku war niedergebrannt, s. Klami, The Legalists, S. 15.

zweite Lehrstuhl vertrat römisches und russisches Recht.¹⁴⁰ Unter dem Einfluss Friedrich Carl von Savignys¹⁴¹ und der historischen Rechtsschule sowie der Begriffsjurisprudenz¹⁴² wandte sich – im Einklang mit den Entwicklungen im russischen Reich¹⁴³ – die rechtswissenschaftliche Forschung im 19. Jahrhundert in Finnland besonders der Rechtsgeschichte und dem römischen Recht zu. So entwickelte sich unter deutschem Einfluss eine eigene finnische Rechtswissenschaft.¹⁴⁴

1852 wurde die juristische Fakultät in Helsinki reformiert, wobei die bestehenden Lehrstühle umgestaltet und neue Lehrstühle eingerichtet wurden, wodurch (fünf) Lehrstühle für Zivilrecht und römisches Recht, für Strafrecht, Verfassungsrecht und russisches Recht, für Wirtschaftsrecht und politische Ökonomie sowie für Finanzrecht, Verwaltungsrecht und Politikwissenschaften¹⁴⁵ entstanden.

Inhaber des zivilrechtlichen Lehrstuhls ab 1857¹⁴⁶ und Vizekanzler der Universität¹⁴⁷ war J. Palmén, sein Nachfolger R. A. Montgomery (1832-1898), der seine Vorbilder in Frankreich und Deutschland¹⁴⁸ hatte.

Für den Bereich des Verfassungsrechts bedeutsam war in der Zeit des autonomen Großfürstentums vor allem Leo Mechelin (1839-1914), der 1871 den Lehrstuhl für Finanzrecht an der Universität Helsinki erhielt.¹⁴⁹ Seine Habilitationsschrift behandelte in zwei Teilen Bundesstaaten und Einheitsstaaten. Im ersten Teil erläuterte er klassische Beispiele beider Modelle und die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika.¹⁵⁰ Der zweite Teil, der die Beziehungen zwischen Russland und Finnland betraf, wurde allerdings nie veröffentlicht.¹⁵¹ Mechelin wurde später – zusammen mit R. A.

140 Zur Reform des russischen Privatrechts s. Avenarius, Rezeption des römischen Rechts in Russland, S. 15ff.; s. Klami, *The Legalists*, S. 15; zu Mikael Speranskij, kaiserlicher Kanzler (1772-1839), s. Maude, *Historical Dictionary of Finland*, S. 260.

141 Friedrich Carl von Savigny (21. 2. 1779-25. 10. 1861), Prange in: Hoeren, *Zivilrechtliche Entdecker*, S. 73ff.; s. a. Hattenhauer, Thibaut und Savigny, S. 20ff.

142 Letto-Vanamo, Finnland, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, S. 1582; vor allem Georg Friedrich Puchta (31. 8. 1798-8. 1. 1846) und Bernhard Windscheid (26. 7. 1817-26. 10. 1892) beeinflussten Robert Montgomery (1834-1898), der in seinen Arbeiten wie etwa dem 1889 erschienenen „Finlands allmänna privaträtt“ 68mal auf Savigny und Windscheid und daneben auf andere deutsche Forscher verweist, Godenhielm, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 594.

143 Seit 1829 wurden junge Juristen vor allem nach Deutschland gesandt, um sich für die Arbeit am *Svod Zakonov*, einer Kompilation der Gesetze seit 1649, die zu einem modernen Gesetzbuch ausgebaut werden sollte, fortzubilden; s. Avenarius, *Rezeption des römischen Rechts in Russland*, S. 19.

144 Letto-Vanamo, Finnland, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, S. 1852

145 Klami, *The Legalists*, S. 18.

146 Klami, *The Legalists*, S. 19.

147 Kanzler der Universität war stets der Zarewitsch (Thronerbe des Zaren), s. Klami, *The Legalists*, S. 20.

148 Vor allem Savigny und Windscheid, Godenhielm, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 594; bezüglich der allgemeinen Lehren des Zivilrechts, s. Björne, *Siviilioikeuden Yleiset Opit*, S. 3.

149 Obwohl er durch öffentliche Ämter oft an der Ausübung der Lehrtätigkeit gehindert war, s. Godenhielm, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 620.

150 Klami, *The Legalists*, S. 20.

151 Vermutlich wegen der strengen Zensur, s. Klami, *The Legalists*, S. 20.

Wrede – Anführer der finnischen Konstitutionalisten,¹⁵² die sich für die Bewahrung der aus der Zeit der Zugehörigkeit Finnlands zum schwedischen Reich stammenden Verfassungsgesetze einsetzte.

1872 begann die aktive Zusammenarbeit nordischer Juristen.¹⁵³

Der Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft auf die finnische Rechtswissenschaft blieb am Ende des 19. Jahrhunderts trotz der zunehmenden Russifizierung weiterhin erhalten. 1884 wurde der Lehrstuhl für Finanzrecht, Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht mit R. F. Hermanson (1846-1928) besetzt, der seine Habilitationsschrift über den finnischen Landtag und dessen Beziehung zu Volk und Monarch verfasst hatte.¹⁵⁴ Sein Schwager R. A. Wrede (1851-1938) erhielt 1885 den Lehrstuhl für Zivilrecht.¹⁵⁵ Wie Hermanson war auch Wrede ein Anhänger der deutschen Begriffsjurisprudenz.¹⁵⁶

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts machte sich selbst an der Universität in Helsinki der Machtkampf um die zunehmende Russifizierung Finnlands bemerkbar. Ein 1907 neu eingerichteter Lehrstuhl war nicht besonders willkommen, da der russische Baron S. A. Korff zum Professor für russisches öffentliches Recht und russische Rechtsgeschichte ernannt wurde.¹⁵⁷ Korff hatte allerdings kaum Kontakt zu seinen Kollegen oder Studenten. Als Finnland 1917 unabhängig wurde, schaffte man seinen Lehrstuhl wieder ab.¹⁵⁸

K. J. Ståhlberg (1865-1952), 1919 erster Präsident der jungen Republik Finnland, war auch als Rechtswissenschaftler tätig. Ståhlbergs Autorität war auf drei Umstände gegründet: seinen unparteiischen Legalismus, die Klarheit seiner Meinungen und sein wohlüberlegtes Urteil. In seinem rechtlichen Schaffen übernahm er Konzepte des deutschen öffentlichen Rechts.¹⁵⁹

J. Paasikivi¹⁶⁰ ist hauptsächlich für seine freundschaftliche Politik gegenüber der Sowjetunion nach dem zweiten Weltkrieg bekannt („Paasikivi-Linie“). Paasikivi war jedoch auch Rechtsanwalt und hatte seinen Dokortitel 1901 mit einer historischen Arbeit über die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Finnland erworben. Zwei Jahre später wurde er Direktor des staatlichen Rechnungsamtes und 1946 Staatspräsident.¹⁶¹

Rechtswissenschaftliche Fakultäten bestehen in der Gegenwart in Finnland an den Universitäten Helsinki, Rovaniemi und Turku.¹⁶²

152 Bohn, *Finnland von den Anfängen bis zur Gegenwart*, S. 191.

153 Letto-Vanamo, *Finnland*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, S. 1582.

154 Klami, *The Legalists*, S. 21.

155 Godenhielm, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 620.

156 Klami, *The Legalists*, S. 21.

157 Klami, *The Legalists*, S. 23; Godenhielm, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, hg. v. Coing, Bd. III/4, S. 621.

158 Klami, *The Legalists*, S. 23.

159 Klami, *The Legalists*, S. 23.

160 Paasikivi, Juho Kusti (1870-1956), *finnischer Staatspräsident 1946-1956*, s. Maude, *Historical Dictionary of Finland*, S. 207.

161 Klami, *The Legalists*, S. 25.

162 Elsa, *Guide to Legal Studies in Europe*, S. 160; Köbler, *Rechtsfinnisch*, S. XXI.

III. Gerichtswesen Finnlands

Die bereits unter der Herrschaft Schwedens geschaffenen Gerichte erster Instanz und die Berufungsgerichte führten nach der Trennung von Schweden ihre Arbeit fort.¹⁶³ Kurz nach Erklärung der Unabhängigkeit wurden 1918 aus der Abteilung für Justiz des Senats der Oberste Gerichtshof (*Korkein Oikeus*) und aus der Abteilung für Finanzen der Oberste Verwaltungsgerichtshof (*Korkein Hallinto-oikeus*) gebildet. Im Jahr 1955 wurden Verwaltungsgerichte in Verbindung mit Verwaltungsräten eingeführt. Das Gerichtswesen wurde 1974 reformiert.¹⁶⁴

Außerdem wurden Spezialgerichtsbarkeiten wie etwa das Arbeitsgericht, die vier Landgerichte,¹⁶⁵ drei Wasserrechtsgerichte und für sozialversicherungsrechtliche Fälle das Versicherungsgericht eingerichtet.¹⁶⁶

In der Gegenwart gibt es 66 Amtsgerichte (*käräjäoikeus*), 6 Obergerichte (*hovioikeus*) und den Obersten Gerichtshof. Darüber hinaus hat Finnland 8 Verwaltungsgerichte (*hallinto-oikeus*) und den Obersten Verwaltungsgerichtshof (*Korkein Hallinto-Oikeus*).¹⁶⁷ Die Gerichte können jedoch die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nicht in einem abstrakten Verfahren prüfen.¹⁶⁸ Daher gibt es auch kein Verfassungsgericht.

163 Letto-Vanamo, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, S. 1582, s. zur Vertiefung Letto-Vanamo, *Johdatus Suomen oikeushistoriaan*; Björne, *Den Nordiska rättsvetenskapsens historia III: 1871-1910. Den konstruktiva riktningen*; Meinander, *Finnlands historia*.

164 Vilkkonen, *Court Organisation and Procedure*, in: Uotila, *The Finnish Legal System*, S. 90f.

165 Zuständig für die Parzellierung und Enteignung von Land, seit 01. 03. 2001 als eigene Gerichte abgeschafft, nun Spezialkammern bei den Gerichten www.oikeus.fi/15960.htm.

166 Vilkkonen, *Court Organisation and Procedure*, in: Uotila, *The Finnish Legal System*, S. 95

167 Köbler, *Rechtsfinnisch*, S. XIV; vgl. Jokela, *Uudistuva rikosprosessi*; Lappalainen, *Siviiliprosessioikeus*, Bd. 1f.

168 Hallberg, *Fundamental Rights and Courts, Summaries*, LM 1996, Nr.5-6, S. 974.